

Wir nehmen Abschied von unserem früheren Mitarbeiter

Alfons Stark

der am 22. März 2019 verstorben ist.

Herr Stark war von April 1962 bis zu seinem Ruhestand im März 1997 als Straßenarbeiter im Kreisbauhof des Landkreises Lichtenfels tätig. Er war ein pflichtbewusster und geschätzter Mitarbeiter. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Lichtenfels, 25. März 2019

Heiko Stedler
Personalratsvorsitzender

Christian Meißner
Landrat

Wir trauern um unseren am 24. März 2019 verstorbenen ehemaligen Mitarbeiter

Georg Lang

Herr Lang war von Februar 1961 bis zu seinem Ruhestand im März 2002 als Vorarbeiter und Bauaufseher im Kreisbauhof des Landkreises Lichtenfels tätig. Wir haben ihn als fleißigen und zuverlässigen Mitarbeiter kennen und schätzen gelernt. Unser besonderes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Wir werden sein Andenken bewahren und ihn stets in bester Erinnerung behalten.

Lichtenfels, 26. März 2019

Heiko Stedler
Personalratsvorsitzender

Christian Meißner
Landrat

Inhaltsverzeichnis:**Seite**

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Geflügel auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld durch die Hagel GbR, Messenfeld, 96250 Ebensfeld, auf insgesamt 79.200 Hähnchen	12
Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Befristete Aufhebung der Schonzeit für Rehböcke zur Vermeidung von Schäden in der Forstwirtschaft	13
Wiederbestellung der Kreisarchivpflegerin Frau Adelheid Waschka für den Landkreis Lichtenfels	13

Bekanntmachung
SG 34

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Erweiterung der Anlage zur Aufzucht von Geflügel auf dem Grundstück Fl.Nr. 235 der Gemarkung Messenfeld durch die Hagel GbR, Messenfeld, 96250 Ebensfeld, auf insgesamt 79.200 Hähnchen**

Hinweis: Aufgrund eines Fehlers in der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.01.2019 ist eine nochmalige Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Antragsunterlagen erforderlich. Der in der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.01.2019 festgelegte Erörterungstermin am 30.04.2019 entfällt. Stattdessen wird in der folgenden Bekanntmachung ein neuer, möglicher Erörterungstermin festgesetzt.

- Die Hagel GbR, Messenfeld, plant die Erweiterung des bereits bestehenden Hähnchenmaststalles durch den Neubau eines Hähnchentierwohlstalles mit Kaltscharrraum und angrenzender Siloanlage.
Bei der Erweiterung handelt es sich um das Aufstocken der Tierzahl auf insgesamt 79.200 Hähnchen, welche auf beide Stallungen aufgeteilt werden. Die Aufzucht der Tiere geschieht laut Angaben des Antragstellers unter einer tiergerechten Mastvariante. Dieses Konzept garantiert laut Antragsteller bessere Haltungsverhältnisse für Masthähnchen. Darin festgelegt sind unter anderem strenge Tierschutzkriterien bezüglich Aufzucht und Fütterung gegenüber der gesetzlichen Regelung für konventionelle Hähnchenmast im Standardhaltungsverfahren.
Dies geschieht nach Angaben des Antragstellers z.B. durch einen angrenzenden Kaltscharrraum, wo die Tiere die Möglichkeit haben, sich in einem an den geschlossenen Stall angrenzenden Auslauf draußen frei zu bewegen. Dieser ist durch einen mit Einstreu bedeckten Betonboden und eine darüber befestigte Voliere geschützt. Zur Tierwohlhaltung sowie zur Beschäftigung der Hähnchen werden unter anderem Picksteine und kleine Strohbälle verwendet.
Die Ställe werden nach dem „Rein-Raus“-Prinzip bewirtschaftet. Es entsteht hierdurch ein 7-8-Wochen-Rhythmus, bei dem nach der Ausstallung die Ställe komplett entmistet und gereinigt werden. Die Inbetriebnahme der Anlage soll voraussichtlich am 19.11.2021 erfolgen.

Dem Antrag liegen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen bei:

- Gutachten zur Luftreinhaltung des Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, vom 17.01.2019

- Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß Nr. 7.1.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), welche gemäß den §§ 4, 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigungspflichtig ist. Zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28-30, 96215 Lichtenfels.

Weiterhin handelt es sich durch die Erhöhung der Mastgeflügelplätze auf mehr als 40.000 Plätze um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie).

Gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 zum UVPG wurde hinsichtlich einer möglichen Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Dabei kam das Landratsamt Lichtenfels zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich für diese Entscheidung war die Tatsache, dass vor allem die Frage der Luftreinhaltung einer weitergehenden Betrachtung bedurfte und erhebliche Auswirkungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ein UVP-Bericht liegt vor.

- Das Landratsamt Lichtenfels macht das Vorhaben hiermit öffentlich bekannt (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die auszulegenden Unterlagen umfassen insbesondere folgende Unterlagen:

- immissionsschutzrechtlicher Antrag mitsamt den dazugehörigen Antragsunterlagen
- Unterlagen zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG
- UVP-Bericht
- Gutachten zur Luftreinhaltung des Ingenieurbüro Koch, Fürstenfeldbruck, vom 17.01.2019
- zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Bayerische Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Fachbereich Veterinärwesen und Gesundheitswesen am Landratsamt Lichtenfels, Kreisbrandrat, Bauamt, Wasserwirtschaftsamt Kronach, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Untere Naturschutzbehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Fachbereich Immissionsschutz)

Der immissionsschutzrechtliche Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom

**Donnerstag, den 11.04.2019 bis einschließlich
Freitag, den 10.05.2019**

während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Straße 28-30, 96215 Lichtenfels, im Zimmer 205, sowie beim Markt Ebensfeld, Rinnigstraße 6, 96250 Ebensfeld im Bauamt im Zimmer U13 zur Einsichtnahme aus.

4. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können von Donnerstag, den **11.04.2019** bis einschließlich Dienstag, den **11.06.2019** schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Stellen erhoben werden.

Die Genehmigungsbehörde ist von Gesetz wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass Einwendungen nach Ablauf der genannten Frist mit Wirkung für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Anerkannte Umweltverbände sind eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Frist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, wird die Genehmigungsbehörde davon ausgehen müssen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will. Ist ein Erörterungstermin bestimmt (siehe unten), muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den betroffenen Fachbehörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BlmSchV).

Die form- und fristgerechten Einwendungen können in einem Erörterungstermin öffentlich erörtert werden.

Als möglicher Erörterungstermin wird hiermit **Dienstag, der 02.07.2019**, um **14 Uhr** bestimmt. Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 6 BlmSchG).

Bei Ausbleiben eines Beteiligten (Antragsteller oder Einwender) kann auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete oder nicht formgerechte Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Lichtenfels, den 29.03.2019
Landratsamt

Wutz
Abteilungsleiter

Vollzug jagdrechtlicher Bestimmungen; Befristete Aufhebung der Schonzeit für Rehböcke zur Vermeidung von Schäden in der Forstwirtschaft

Das Landratsamt Lichtenfels - Untere Jagdbehörde - erlässt auf Grundlage von § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) i. V. m. Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Zur Vermeidung von übermäßigen Wildschäden in der Forstwirtschaft wird die Schonzeit für Rehböcke in allen Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Lichtenfels mit Wirkung vom 15.04.2019 bis einschließlich 30.04.2019 aufgehoben.
2. Die Anzahl der erlegten Böcke, welche in diesem Zeitraum erlegt werden, sind neben dem Eintrag in die Streckenlisten A für das Jagdjahr 2019/20, zusätzlich bis spätestens 15.05.2019 der Unteren Jagdbehörde im Landratsamt Lichtenfels schriftlich mitzuteilen.
3. Ein genaues Ansprechen der zu erlegenden Stücke ist vorzunehmen.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt bis zum 30.04.2019.

Lichtenfels, 01.04.2019
Landratsamt Lichtenfels

Grosch
Oberregierungsrätin

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Straße 30, Raum 351, 96215 Lichtenfels aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Mitteilung Staatsarchiv Bamberg; Wiederbestellung der Kreisarchivpflegerin Frau Adelheid Waschka für den Landkreis Lichtenfels

Frau Adelheid Waschka M.A. wurde durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns für die Zeit vom 01.03.2019 bis zum 29.09.2024 zur ehrenamtlichen Archivpflegerin im Landkreis Lichtenfels bestellt.

Staatsarchiv Bamberg

gez.

Dr Johannes Haslauer
Archivoberrat

Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

